

Abstimmung vom 10.6.2001

Die letzte Spur des Kultur- kampfes wird aus der Ver- fassung gestrichen

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Aufhe-
bung der Genehmigungspflicht für die Errichtung
von Bistümern**

Christian Bolliger

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die letzte Spur des Kultur-
kampfes wird aus der Verfassung gestrichen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger
und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–
2007. Bern: Haupt. S. 606–607.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zusammen mit weiteren kulturkämpferischen Bestimmungen genehmigen Volk und Stände 1874 anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung auch den sogenannten Bistumsartikel (vgl. Vorlage 12). Der Artikel wird als Reaktion auf den Versuch des Vatikans aufgenommen, in Genf ein Bistum zu errichten, und unterstellt die Errichtung von kirchlichen Bistümern der Genehmigung des Bundes. Nach verbreiteter Ansicht fallen auch Veränderungen der bestehenden Bistumseinteilung unter die Genehmigungspflicht. Der Artikel kommt indessen nur einmal unmittelbar zur Anwendung, als sich 1876 die Christkatholische Kirche als nationales Bistum konstituiert. Als «symbolträchtiges Relikt einer radikal-liberalen Politik mit Tendenz zu staatskirchlichen Regelungen» (NZZ vom 27.4.2001) ist der Bistumsartikel schon seit den 1960er-Jahren im Visier von katholischen Politikern. Aus abstimmungstaktischen Gründen verzichten die Behörden jedoch 1973 darauf, den Bistumsartikel gleichzeitig mit dem Jesuiten- und Klosterartikel (vgl. Vorlage 236) vors Volk zu bringen. Auch bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 (vgl. Vorlage 453) stellen die Behörden den Artikel noch nicht zur Disposition, um damit nicht die gesamte Vorlage zu gefährden. Eine schon 1995 angenommene parlamentarische Initiative greifen die eidgenössischen Räte aber noch vor dieser Volksabstimmung auf, um die Abschaffung des Bistumsartikels im Rahmen einer Teilrevision vorzulegen. Die vom Ständerat lancierte Idee, den Bistumsartikel durch einen umfassenderen Artikel über das Verhältnis von Kirchen und Staat zu ersetzen, wird vom Nationalrat nicht aufgenommen.

GEGENSTAND

Somit entscheiden Volk und Stände über die ersatzlose Streichung des Artikels 72 Abs. 3 BV: «Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die meisten Parteien unterstützen die Abschaffung des Bistumsartikels, darunter alle vier Regierungsparteien. Für den Bistumsartikel sprechen sich lediglich die EdU und die PdA aus. Auch in der SVP will eine Minderheit am Bistumsartikel festhalten. So gibt die SVP Bern die Neinparole zur Streichungsvorlage aus.

Die zuständige Bundesrätin, Justizministerin Ruth Metzler (CVP), bezeichnet es als Verletzung der Religionsfreiheit und als völkerrechtswidrig, einer Glaubensgemeinschaft das Recht auf Selbstorganisation abzusprechen. Kritisiert wird auch ein diskriminierender Charakter der Verfassungsbestimmung, die sich nur an Kirchen mit bischöflicher Struktur richte. Die Bischofskonferenz bekräftigt diese Sichtweise in ihrem Appell an die Stimmbürger und versichert, sie verfolge keine aktuellen Pläne für neue Diözesen. Auch die Römisch-Katholische Zentralkonferenz, der Dachverband der kantonalen römisch-katholischen Körperschaften, signalisiert nach anfänglicher Ablehnung ihre Zustimmung zur Streichung

des Artikels. Innerkatholische Bedenken gegen die Streichung sind genährt von der Furcht vor oktroyierten Bistümern oder dem Verlust von bestehenden Mitbestimmungsrechten.

Protestantische Gegner der Streichung, die sich vor allem in evangelikalen Gruppierungen versammeln, bezeichnen den Bistumsartikel als Notbremse gegen die katholische Kirche und als Garant der Souveränität des Staats. Die von der Streichung nicht berührte Kompetenz von Bund und Kantonen, nötigenfalls Ordnungsmassnahmen zu ergreifen, genüge nicht und würde erst zu spät greifen, monieren sie. Gestützt auf ein Gutachten des Freiburger Institutes für Kirchen- und Staatskirchenrecht, bestreiten die Gegner auch die Grundrechtswidrigkeit des Bistumsartikels und verneinen seinen diskriminierenden Charakter. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund als Dachorganisation der evangelisch-reformierten Landeskirchen verzichtet auf eine Stimmempfehlung, spricht sich aber im Einklang mit anderen Organisationen für die Schaffung eines umfassenden Religionsartikels in der Bundesverfassung aus.

ERGEBNIS

In der Volksabstimmung heissen Volk und Stände bei durchschnittlicher Beteiligung mit knapp zwei Drittel Jastimmen die Streichung des Bistumsartikels gut. Am deutlichsten stimmen grossmehrheitlich katholische Kantone zu (Freiburg, Tessin, Solothurn und Wallis), am knappsten ist das Resultat in Genf und Glarus sowie in den protestantisch-dominierten Kantonen Schaffhausen und Bern. Gemäss der Vox-Analyse sind für das deutliche Resultat in erster Linie römisch-katholische und CVP-nahe Bevölkerungsteile ausschlaggebend, während die Protestanten nur knapp zustimmten. Die Gegner befürchteten vor allem einen Machtzuwachs der Katholischen Kirche, insbesondere des Vatikans.

QUELLEN

BBI 2000 4038; BBI 2000 5581. Erläuterungen des Bundesrates. NZZ vom 14.9. und 23.9.2000, vom 27.4., 2.5. und 9.5.2001. APS 1998 bis 2001: Bildung, Kultur und Medien – Kultur, Sprache, Kirchen. Vox Nr. 74.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.